

Synopse

Teilrevision des Polizeigesetzes (PoIG)

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (RB Nummern)

Neu: –
Geändert: **551.1**
Aufgehoben: –

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 18/357)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 18/357)
	Änderung des Polizeigesetzes (PoIG)
	I.
	Der Erlass RB 551.1 (Polizeigesetz [PoIG] vom 9. November 2011) (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
<p>§ 3a Beizug privater Sicherheitsdienste</p> <p>¹ Die Polizei kann für Polizeitransporte, Bewachungen und zur Unterstützung in ausserordentlichen Lagen private Sicherheitsdienste beiziehen.</p> <p>² Diese unterstehen der Führung und Verantwortung der Kantonspolizei.</p>	<p>¹ Die Polizei<u>Kantonspolizei</u> kann für Polizeitransporte, Bewachungen und zur Unterstützung in ausserordentlichen Lagen private Sicherheitsdienste beiziehen.</p>
<p>§ 9 Zusammenarbeit</p> <p>¹ Die Kantonspolizei arbeitet mit Polizeistellen und Behörden anderer Kantone, des Bundes und des Auslands zusammen.</p> <p>² Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei gemeinsamen Einsätzen, bei der Erkennung, der Verhinderung und der Verfolgung von Straftaten, bei Ausbildungsveranstaltungen und in Fachgremien.</p> <p>³ Der Regierungsrat kann zu diesem Zweck Vereinbarungen abschliessen.</p>	<p>² Die Zusammenarbeit umfasst insbesondere die Mitwirkung bei gemeinsamen Einsätzen, bei der Erkennung, der Verhinderung und der Verfolgung von Straftaten, <u>sowie</u> bei Ausbildungsveranstaltungen und in Fachgremien.</p>

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 18/357)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 18/357)
<p>⁴ Die Kantonspolizei kann im Rahmen der Zusammenarbeit zur Unterstützung Dritter eigene Mittel zur Verfügung stellen oder für die eigene Unterstützung fremde Mittel anfordern.</p>	
<p>§ 15 Kriminalpolizeiliche Aufgaben</p> <p>¹ Die kriminalpolizeilichen Aufgaben umfassen die Erkennung und Verhinderung strafbarer Handlungen, die Ermittlung von Straftaten und deren Aufklärung nach Massgabe der StPO, der JStPO und des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)¹⁾.</p> <p>² ...</p>	<p>¹ Die kriminalpolizeilichen Aufgaben umfassen die Erkennung und Verhinderung strafbarer Handlungen, <u>sowie</u> die Ermittlung von Straftaten und deren Aufklärung nach Massgabe der StPO, der JStPO und des Gesetzes über die Zivil- und Strafrechtspflege (ZSRG)²⁾.</p>
<p>§ 25 Betreten privater und öffentlicher Grundstücke</p> <p>¹ Wenn es zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendig ist, darf die Kantonspolizei private und öffentliche Grundstücke betreten, einschliesslich deren Räumlichkeiten.</p> <p>² Insbesondere kann die Kantonspolizei zur Verhinderung von Menschenhandel und von schweren Betäubungsmitteldelikten Gastgewerbe-, Beherbergungs- und Erotikbetriebe sowie Räumlichkeiten, in denen gewerblich sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, betreten.</p> <p>³ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen im Asylwesen Zentren des Bundes sowie Privat- oder Kollektivunterkünfte betreten.</p>	<p>² Insbesondere kann die Kantonspolizei zur Verhinderung von Menschenhandel und von schweren Betäubungsmitteldelikten Gastgewerbe-, Beherbergungs- und Erotikbetriebe sowie Räumlichkeiten, in denen gewerblich sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, betreten.</p>
<p>§ 39a Automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann Fahrzeuge und Kontrollschilder automatisch erfassen und diese Daten bearbeiten:</p>	

¹⁾ RB [271.1](#)

²⁾ RB [271.1](#)

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 18/357)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 18/357)
<p>1. zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen</p> <p>2. zur Fahndung nach vermissten oder entwichenen Personen</p> <p>3. zur Erfüllung ihrer verkehrspolizeilichen Aufgaben.</p> <p>² Der automatische Abgleich der erfassten Fahrzeuge und Kontrollschilder ist zulässig:</p> <p>1. mit polizeilichen Sach- und Personenfahndungsregistern, die vom Bund für die automatische Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung freigegeben sind</p> <p>2. mit polizeilichen Fahndungsaufträgen für die Dauer der Ausschreibung</p> <p>3. mit Angaben zu Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen oder Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist.</p> <p>³ Im Rahmen der verkehrspolizeilichen Aufgaben können automatisiert überprüft und dokumentiert werden:</p> <p>1. die Einhaltung der technischen Anforderungen und der technische Zustand der Fahrzeuge, namentlich die Masse und das Gewicht</p> <p>2. die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer einschliesslich des Status der Fahrtenschreiber.</p> <p>⁴ Die Löschung der automatisch erfassten Daten erfolgt:</p> <p>1. im Falle eines darauf basierenden Verwaltungs- oder Strafverfahrens gemäss den jeweiligen Bestimmungen dieses Verfahrens</p> <p>2. in allen anderen Fällen spätestens nach 30 Tagen.</p>	<p>3. zur Erfüllung ihrer verkehrspolizeilichen Aufgaben-</p> <p>3. mit Angaben zu Kontrollschildern von Fahrzeugen, deren Halterinnen oder Haltern der Führerausweis entzogen oder verweigert worden ist:-</p> <p>2. die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten der berufsmässigen Motorfahrzeugführerinnen und Motorfahrzeugführer einschliesslich des Status der Fahrtenschreiber:-</p> <p>2. in allen anderen Fällen spätestens nach 30 Tagen:-</p>

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 18/357)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 18/357)
<p>⁵ Sie kann Daten der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung mit anderen Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, der Landespolizei Liechtenstein, dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) sowie dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) im Abrufverfahren automatisiert austauschen und bearbeiten.</p>	<p>⁵ SieDie <u>Kantonspolizei</u> kann Daten der automatisierten Fahrzeugfahndung und Verkehrsüberwachung mit anderen Polizeibehörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, der Landespolizei Liechtenstein, dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) sowie dem Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) im Abrufverfahren automatisiert austauschen und bearbeiten.</p>
<p>§ 42 Notsuche und Fahndung nach verurteilten Personen</p> <p>¹ Die Anordnung einer Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs im Rahmen der Suche und Rettung vermisster Personen (Notsuche) oder der Fahndung nach einer zu einer rechtskräftigen und vollstreckbaren Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme verurteilten Person erfolgt durch die zuständige Führungsperson und bedarf der Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht.</p> <p>² Zur Feststellung des Aufenthaltsortes ist die Kantonspolizei befugt, physische und elektronische Daten zu sichten.</p>	<p>² Zur Feststellung des Aufenthaltsortes<u>Aufenthaltsorts</u> ist die Kantonspolizei befugt, physische und elektronische Daten zu sichten.</p>
<p>§ 45 Fernhaltung mit formellem Entscheid</p> <p>¹ Die Kantonspolizei darf einer Person mittels Entscheid verbieten, einen bestimmten Ort zu betreten. Sie kann das schriftliche Verbot unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB¹⁾ für höchstens 14 Tage verfügen und wenn erforderlich, die betroffene Person für die Eröffnung des Entscheides zu einem Polizeiposten bringen.</p> <p>² Der Entscheid legt die Dauer und den räumlichen Geltungsbereich der Massnahme fest.</p> <p>³ ...</p>	<p>¹ Die Kantonspolizei darf einer Person mittels Entscheid verbieten, einen bestimmten Ort zu betreten. Sie kann das schriftliche Verbot unter Androhung der Straffolgen von Art. 292 StGB²⁾ für höchstens 14 Tage verfügen und wenn erforderlich, die betroffene Person für die Eröffnung des Entscheides<u>Entscheids</u> zu einem Polizeiposten bringen.</p>
<p>§ 48a Räume im Rahmen von Vorfeldabklärungen</p>	

¹⁾ SR [311.0](#)

²⁾ SR [311.0](#)

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 18/357)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 18/357)
<p>¹ Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung von Menschenhandel und von schweren Betäubungsmitteldelikten in Gastgewerbe-, Beherbergungs- und Erotikbetrieben sowie in Räumlichkeiten, in denen gewerblich sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, nach Personen suchen.</p> <p>² Die Kantonspolizei kann zur Erkennung, Verhinderung und Verfolgung von Vergehen und Verbrechen im Asylwesen in Zentren des Bundes sowie in Privat- oder Kollektivunterkünften Personenkontrollen gemäss Asylgesetz (AsylG)³⁾ durchführen.</p> <p>³ § 48 Abs. 2 und Abs. 3 gelten sinngemäss.</p>	<p>¹ Die Kantonspolizei kann zur Verhinderung von Menschenhandel und von schweren Betäubungsmitteldelikten in Gastgewerbe-, Beherbergungs- und Erotikbetrieben sowie in Räumlichkeiten, in denen gewerblich sexuelle Dienstleistungen angeboten werden, nach Personen suchen.</p>
<p>§ 55 Personennachforschung</p> <p>¹ Ist der Aufenthaltsort einer Person nicht bekannt oder hält sie sich im Ausland auf, schreibt sie die Kantonspolizei in polizeilichen Fahndungsmitteln aus, wenn</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Voraussetzungen des polizeilichen Gewahrsams erfüllt sind,2. die Person auf Ersuchen der zuständigen Stelle vor- oder zugeführt werden muss,3. der Person Dokumente polizeilich zugestellt werden müssen,4. sie als vermisst gemeldet wurde oder5. andere gesetzliche Bestimmungen dies vorschreiben. <p>² Bei der Wahl des geeigneten Fahndungsmittels und der Art der Ausschreibung berücksichtigt die Kantonspolizei die Bedeutung des Falles und beachtet das Mass des Notwendigen.</p> <p>³ Die Kantonspolizei kann die Öffentlichkeit zur Mithilfe auffordern und dabei Bildmaterial einsetzen, wenn Grund zur Annahme besteht, dass</p>	

³⁾ SR [142.31](#)

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 18/357)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 18/357)
<p>1. die gesuchte Person verunfallt oder Opfer einer strafbaren Handlung geworden ist</p> <p>2. sie sich selbst oder Dritte gefährdet oder</p> <p>3. sich einer rechtskräftigen und vollstreckbaren Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Massnahme entzieht.</p> <p>⁴ Ist der Grund für die Ausschreibung dahingefallen, wird sie widerrufen.</p> <p>⁵ Diese Bestimmungen gelten sinngemäss für die Nachforschung nach Tieren und Sachen.</p>	<p>1. die gesuchte Person verunfallt oder Opfer einer strafbaren Handlung geworden ist₁</p>
<p>§ 56a Melde- und Auskunftsrecht</p> <p>¹ Personen, die dem Amts- oder Berufsgeheimnis unterstehen, sind berechtigt, der Kantonspolizei Personen zu melden, wenn Anhaltspunkte für eine drohende schwere Gewalttat bestehen.</p> <p>² Der Schutz der Vertraulichkeit der die Meldung erstattenden Personen wird gewährleistet, wenn dies möglich und zulässig ist.</p> <p>³ Die Kantonspolizei kann zur Erkennung oder Verhinderung schwerer Gewalttaten besonders schützenswerte Personendaten insbesondere folgenden Behörden und Institutionen im In- und Ausland bekanntgeben und von ihnen Auskünfte einholen, wenn keine abweichenden Bestimmungen bestehen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Polizeiorganisationen, Behörden und Institutionen sowie kantonalen und eidgenössischen Stellen für das Bedrohungsmanagement2. Betreiberinnen oder Betreibern von Schutzunterkünften für Gewaltbetroffene3. Bildungsinstitutionen4. Einwohner- und Migrationsbehörden	<p>² Der Schutz der Vertraulichkeit der <u>Personen, welche die Meldung erstattenden Personenerstatten</u>, wird gewährleistet, wenn dies möglich und zulässig ist.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Polizeiorganisationen, Behörden und Institutionen sowie kantonalen<u>kantonale</u> und eidgenössischen<u>eidgenössische</u> Stellen für das Bedrohungsmanagement2. Betreiberinnen oder Betreibern<u>Betreiber</u> von Schutzunterkünften für Gewaltbetroffene<u>gewaltbetroffene Personen</u>

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 18/357)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 18/357)
<p>5. Gerichten</p> <p>6. Gesundheitsbehörden</p> <p>7. Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden</p> <p>8. Organisationen der Opferhilfe</p> <p>9. Sozialhilfebehörden</p> <p>10. Steuer-, Betreibungs-, Konkurs- und Finanzbehörden</p> <p>11. Straf- und Strafvollzugsbehörden</p> <p>12. Personen, denen gemäss § 56a Abs. 1 ein Melderecht zusteht</p> <p>⁴ Kommen zur Verhinderung schwerer Gewalttaten Massnahmen durch andere Behörden oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten Organisationen in Betracht, kann die Kantonspolizei diese informieren und mit ihnen zusammenarbeiten. Dabei dürfen Informationen zum Fall zwischen den involvierten Behörden ausgetauscht werden.</p> <p>⁵ Die Daten sind zu löschen, wenn feststeht, dass sie nicht mehr benötigt werden. Die Löschung erfolgt jedoch spätestens zehn Jahre nach Erfassung.</p>	<p>5. Gerichten<u>Gerichte</u></p> <p>⁴ Kommen zur Verhinderung schwerer Gewalttaten Massnahmen durch andere Behörden oder mit öffentlichen Aufgaben betrauten<u>betraute</u> Organisationen in Betracht, kann die Kantonspolizei diese informieren und mit ihnen zusammenarbeiten. Dabei dürfen Informationen zum Fall zwischen den involvierten Behörden ausgetauscht werden.</p>
<p>§ 57 Massnahmen des Gewaltschutzes</p> <p>¹ Die Kantonspolizei kann einer Person, die eine andere Person gefährdet, bedroht, erheblich belästigt, verfolgt, ihr auflauert, ihr nachstellt oder bei der Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie eine schwere Gewalttat begehen könnte, durch Erlass eines Entscheides verbieten:</p> <ol style="list-style-type: none">1. sich an bestimmte Orte wie Wohn- und Arbeitsstätten zu begeben oder sich dort aufzuhalten2. sich einer bestimmten Person anzunähern	<p>¹ Die Kantonspolizei kann einer Person, die eine andere Person gefährdet, bedroht, erheblich belästigt, verfolgt, ihr auflauert, ihr nachstellt oder bei der Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie eine schwere Gewalttat begehen könnte, durch Erlass eines Entscheid<u>Entscheids</u> verbieten:</p> <ol style="list-style-type: none">2. sich einer bestimmten Person anzunähern<u>zu nähern</u>

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 18/357)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 18/357)
<p>3. mit einer bestimmten Person direkt, indirekt oder über Dritte Kontakt aufzunehmen, insbesondere auf telefonischem, schriftlichem oder auf elektronischem Weg sowie in einer anderen Weise</p> <p>4. ein bestimmtes Gebiet zu verlassen</p> <p>² Ausserdem kann die Kantonspolizei allen beteiligten Personen verbieten, mit bestimmten Personen Kontakt aufzunehmen oder sich ihnen zu nähern.</p> <p>³ Zur Verhinderung einer schweren Gewalttat kann die Kantonspolizei bei Personen im Sinne von Abs. 1 Räume durchsuchen oder nach vorgängiger Genehmigung durch das Zwangsmassnahmengericht technische Geräte zur Lokalisierung einsetzen.</p>	
<p>§ 57a Vorgehen</p> <p>¹ Die Kantonspolizei ermittelt den Sachverhalt und trifft umgehend die zum Schutz der gefährdeten Personen notwendigen Anordnungen, insbesondere:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Aushändigung des Entscheides über die Massnahmen des Gewaltschutzes unter Strafandrohung nach Art. 292 StGB¹⁾2. Abnahme der Schlüssel oder anderer Zutrittsmittel der weggewiesenen Person zu Wohnräumen, Arbeitsstätten, anderen betroffenen Orten oder Fahrzeugen3. Orientierung der gefährdeten Person über die Zuständigkeit zur Anordnung von zivilrechtlichen Massnahmen4. Orientierung der Beteiligten über Beratungsstellen <p>² Die Kantonspolizei kann einer Person im Rahmen der Gewaltschutzmassnahmen Gegenstände abnehmen, wenn deren Eigentumsverhältnisse unklar sind oder es der Durchsetzung der Massnahmen dient. Für die Rückgabe kommt § 50 zur Anwendung.</p>	<p>1. Aushändigung des Entscheides<u>Entscheids</u> über die Massnahmen des Gewaltschutzes unter Strafandrohung nach Art. 292 StGB²⁾</p> <p>² Die Kantonspolizei<u>Sie</u> kann einer Person im Rahmen der Gewaltschutzmassnahmen Gegenstände abnehmen, wenn deren Eigentumsverhältnisse unklar sind oder es der Durchsetzung der Massnahmen dient. Für die Rückgabe kommt § 50 zur Anwendung.</p>

¹⁾ SR [311.0](#)

²⁾ SR [311.0](#)

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 18/357)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 18/357)
<p>³ Eine von ihrem Wohnort weggewiesene Person hat eine Zustelladresse zu bezeichnen. Unterlässt sie dies, können behördliche Zustellungen während der Dauer der Wegweisung durch Hinterlegung bei der Kantonspolizei erfolgen.</p>	
<p>§ 61 Zusammenarbeit mit Therapie- und Beratungsstellen</p> <p>¹ Die Kantonspolizei fördert die Zusammenarbeit von Behörden, Beratungs- und Fachstellen.</p> <p>² Das Departement schliesst mit auf Gewalt spezialisierten Therapie- und Beratungsstellen Leistungsvereinbarungen ab.</p> <p>³ Die Kantonspolizei kann Namen und Kontaktangaben von gewaltausübenden Personen an Beratungsstellen übermitteln.</p> <p>⁴ Die Kantonspolizei übermittelt Namen und Kontaktangaben von gewaltbetroffenen Personen an Beratungsstellen, sofern diese Personen die Übermittlung nicht explizit ablehnen.</p> <p>⁵ Mitarbeitende der Fachstelle Gewaltschutz und von ihr beauftragte Drittpersonen sind von der Anzeigepflicht ausgenommen, soweit es sich nicht um eine schwerwiegende Straftat handelt.</p>	<p>⁵ Mitarbeitende der Fachstelle Gewaltschutz und von ihr beauftragte Drittpersonen sind von der Anzeigepflicht ausgenommen, soweit<u>sofern</u> es sich nicht um eine schwerwiegende Straftat handelt.</p>
<p>§ 67 Datenbearbeitung</p> <p>¹ Die Kantonspolizei ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Daten zu bearbeiten und dazu geeignete und wo zweckmässig auch automatisierte Datenbearbeitungssysteme und Registraturen zu betreiben oder zu nutzen.</p> <p>² Sie kann besonders schützenswerte Personendaten und Persönlichkeitsprofile bearbeiten, soweit es zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentbehrlich ist.</p> <p>³ Die Datenbearbeitung durch die Kantonspolizei dient:</p> <p>1. der Erkennung und Aufdeckung strafbarer Handlungen</p>	<p>¹ Die Kantonspolizei ist befugt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Führung ihrer Geschäftskontrolle Daten zu bearbeiten und dazu geeignete und, wo zweckmässig, auch automatisierte Datenbearbeitungssysteme und Registraturen zu betreiben oder zu nutzen.</p>

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 18/357)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 18/357)
<p>2. der Fahndung nach der Täterschaft</p> <p>3. der Ermittlung von Spuren und Beweismitteln</p> <p>4. der Fahndung nach vermissten Personen</p> <p>5. der Kontrolle des Strassen- und Schiffsverkehrs</p> <p>6. der Erkennung und Abwehr von Gefahren und angedrohter Gewalt oder</p> <p>7. dem Betrieb des Lagebildes und des Lageverbundes</p> <p>^{3bis} Die Kantonspolizei darf die zur Identifikation von Personen erforderlichen Angaben in der Gästekontrolle von Beherbergungsbetrieben sowie in den Neuzugsmeldungen von Gemeinden zur Gefahrenabwehr, zur Strafverfolgung und zur Vollstreckung von Strafurteilen elektronisch abrufen sowie systematisch und automatisiert in den für die Fahndung bestimmten polizeilichen Systemen überprüfen.</p> <p>⁴ Der Regierungsrat regelt die Aufnahme, Berichtigung und Löschung der Daten.</p>	<p>6. der Erkennung und Abwehr von Gefahren und angedrohter Gewalt oder</p> <p>7. dem Betrieb des Lagebildes<u>Lagebilds</u> und des Lageverbundes<u>Lageverbunds</u></p>
<p>§ 71a Rekurs</p> <p>¹ Die von der Kantonspolizei angeordneten Massnahmen und Entscheide gemäss § 33, § 45, § 57 und § 59 Abs. 3 können innert 5 Tagen seit der Eröffnung mit Rekurs beim Zwangsmassnahmengericht angefochten werden.</p> <p>² Die von der Kantonspolizei angeordneten Massnahmen und Entscheide gemäss § 68 können innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Rekurs beim Zwangsmassnahmengericht angefochten werden.</p> <p>³ Auf das Verfahren sind die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungspflege (VRG)¹⁾ anwendbar. Dem Rekurs kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern die Rechtsmittelinstanz nichts anderes anordnet.</p>	<p>¹ Die von der Kantonspolizei angeordneten Massnahmen und Entscheide gemäss § 33, § 45, § 57 und § 59 Abs. 3 können innert 5<u>fünf</u> Tagen seit der Eröffnung mit Rekurs beim Zwangsmassnahmengericht angefochten werden.</p>

¹⁾ RB [170.1](#)

Fassung nach 2. Lesung (20/GE 18/357)	Fassung der Gesetzgebungs- und Redaktionskommission (20/GE 18/357)
<p>⁴ Das Zwangsmassnahmengericht entscheidet auch über allfällige Entschädigungsansprüche.</p>	
<p>§ 71b Beschwerde</p> <p>¹ Die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts können innert 30 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht angefochten werden. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern die Rechtsmittelinstanz nichts anderes anordnet.</p> <p>² Die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts gemäss § 42 Abs. 1 können innert 10 Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss StPO anwendbar. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern die Rechtsmittelinstanz nichts anderes anordnet.</p>	<p>² Die Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts gemäss § 42 Abs. 1 können innert 10<u>z</u>ehn Tagen seit der Eröffnung mit Beschwerde beim Obergericht angefochten werden. Auf das Verfahren sind die Bestimmungen über die Beschwerde gemäss StPO anwendbar. Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu, sofern die Rechtsmittelinstanz nichts anderes anordnet.</p>
	II.
	<i>(keine Änderungen bisherigen Rechts)</i>
	III.
	<i>(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)</i>
	IV.
	Diese Änderung tritt auf einen durch den Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.